

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975)

A. Zielsetzung

Die Energieversorgung der Bundesrepublik ist durch hohe Einfuhrabhängigkeit bei Erdöl, Erdölerzeugnissen und Erdgas gekennzeichnet. Im Falle einer Gefährdung oder Störung dieser Einfuhren sind folgenschwere Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf den öffentlichen und privaten Bereich zu befürchten. Um solchen Störungen begegnen zu können, muß der Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe sie die erforderlichen staatlichen Krisenmaßnahmen treffen kann. Das zu diesem Zweck erlassene Energiesicherungsgesetz vom 9. November 1973 (BGBl. I S. 1585) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft. Da die Sicherheit der Energieversorgung in der Bundesrepublik nach wie vor in erster Linie durch mögliche Gefährdungen oder Störungen der Mineralöl- oder Erdgaseinfuhren bedroht ist, benötigt die Bundesregierung auch weiterhin die Befugnis zum Erlaß der erforderlichen Krisenmaßnahmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage zum Erlaß von Rechtsvorschriften geschaffen, mit denen im Fall einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas die Versorgung mit dem lebenswichtigen Bedarf an Energie gesichert werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für vorbereitende Maßnahmen bei Bund und Ländern einschließlich Gemeinden keine Kosten verursacht. Weitere Kosten werden erst dann erwachsen, wenn von den im Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht wird. Die Höhe dieser Kosten wird durch den Umfang der zur Bewältigung der Versorgungskrise zu treffenden Maßnahmen bestimmt und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2 — 630 01 — En 15/74

Bonn, den 8. August 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sicherung der Energieversorgung

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie für den Fall zu sichern, daß die Energieversorgung durch die Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist, können durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von Erdöl und Erdölzeugnissen, von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, von elektrischer Energie und sonstigen Energien (Gütern) und
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern

erlassen werden. Als lebenswichtig gilt auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und internationaler Verpflichtungen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Güter für nichtenergetische Zwecke bestimmt sind.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf; die Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art kann nach Ort, Zeit, Strecke, Geschwindigkeit und Benutzerkreis sowie Erforderlichkeit der Benutzung eingeschränkt werden.

(4) Die Rechtsverordnungen sind auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist. Sie sind insbesondere so zu gestalten, daß in die Freiheit des einzelnen und der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 2

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen, wenn die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist. Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, die der Zollverwaltung Aufgaben übertragen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen.

(2) Rechtsverordnungen, die nach Eintritt einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als sechs Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Werden Rechtsverordnungen erlassen, bevor die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist, so ist ihre Anwendung von der Feststellung der Bundesregierung abhängig zu machen, daß eine solche Gefährdung oder Störung eingetreten ist. Die Feststellung erfolgt durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Anwendung der Rechtsverordnungen kann, auch solange die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 gefährdet oder gestört ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ausgesetzt und wieder hergestellt werden. Die Rechtsverordnungen sind unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 mehr vorliegt oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

§ 3

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 über Meldepflichten werden vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) ausgeführt.

(2) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1, die Vorschriften über Höchstpreise enthalten, werden insoweit vom Bundesamt ausgeführt, als Ausnahmen von diesen Rechtsverordnungen die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflussen.

(3) Rechtsverordnungen über die Lastverteilung im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom Bundesamt als Lastverteiler insoweit ausgeführt, als

1. die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
2. ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen ist oder
3. der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

(4) Rechtsverordnungen, die eine Bemessung der Verbrauchsmenge und eine Überwachung der Abgabe, des Bezugs oder der Verwendung von leichtem Heizöl anordnen, werden von der Zollverwaltung ausgeführt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im übrigen wird das Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.

§ 4

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen, die nach § 9 oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 1 ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt gerichtet sind.

§ 6

Einzelweisungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann, soweit die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Ländern obliegt, Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherung einer regional ausgeglichenen Versorgung erforderlich ist und die Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen sich auf mehr als ein Land erstrecken.

§ 7

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß Verbände und

Zusammenschlüsse sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit ihre Interessen unmittelbar betroffen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung einzelner Aufgaben, die sie auf Grund dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

§ 8

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 9

Auskünfte

(1) Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner den Wirtschaftsbehörden des Bundes Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(2) Die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und die Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Vorschriften des §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern sind hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen nicht anzuwenden.

§ 10

Entschädigung

(1) Stellt eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt oder ist, falls es an einer vergleichbaren Leistung fehlt oder ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln ist, unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme des Bundesamtes erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme des Bundesamtes erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung von den in § 3 Abs. 5 genannten Stellen festgesetzt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die in Absatz 3 bezeichneten Stellen.

§ 11

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 10 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme des Bundesamtes zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Kartellrechtliche Erlaubnis

(1) Bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 kann der Bundesminister für Wirtschaft die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 1 oder 15 oder zu einer Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit der Vertrag, der Beschluß oder die Empfehlung zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis hat der Bundesminister für Wirtschaft die Belange der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer zu berücksichtigen.

(3) Die Erlaubnis darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate erteilt werden; sie kann um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen haben. Er hat sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn der Vertrag oder Beschluß oder die Empfehlung mißbräuchlich gehandhabt wird.

(4) Die Erlaubnis, die Rücknahme und der Widerruf sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 14

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 9 Abs. 2 Prüfungen, Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zu widerhandlung beharrlich wiederholt,
2. durch eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Zu widerhandlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter, sei es auch nur in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet oder
3. bei Begehung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zu widerhandlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Güter zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen gewissenlos ausnutzt.

§ 15

Zuständige Verwaltungsbehörde bei Zu widerhandlungen

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zu widerhandlungen gegen Verfügungen nach § 9 Abs. 1 und 2,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, diese Behörde,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die in § 3 Abs. 5 genannten Stellen,
2. bei Zu widerhandlungen gegen eine nach § 1 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die in § 3 Abs. 5 genannten Stellen.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Energieversorgung der Bundesrepublik ist seit einigen Jahren durch einen Strukturwandel gekennzeichnet: Im Jahre 1960 belief sich der Anteil des Mineralöls am Primärenergieverbrauch auf 21,0 v. H., während der Anteil der Steinkohle 60,7 v. H. ausmachte. Im Jahre 1973 hingegen ist der Anteil der Steinkohle auf 22,1 v. H. zurückgegangen, während der Anteil des Mineralöls am Primärenergieverbrauch auf 55,3 v. H. gestiegen ist.

Als Folge der Ereignisse des Herbstes 1973 auf dem Weltrohölmarkt wird es längerfristig zu Veränderungen in der Struktur des Primärenergieverbrauchs kommen. Auf absehbare Zeit wird es jedoch bei der vorherrschenden Stellung des Mineralöls bleiben.

Im Jahre 1973 betrug der Rohölverbrauch in der Bundesrepublik rund 116 Millionen Tonnen. Hier-von entfielen lediglich 6,5 Millionen Tonnen auf heimische Förderung; rund 110 Millionen Tonnen Rohöl und rund 42 Millionen Tonnen Mineralöl-erzeugnisse mußten eingeführt werden. Die Bundesrepublik ist danach mit rund 96 v. H. von in hohem Maße risikobehafteten Mineralöleinfuhren abhängig.

2. Die Bundesrepublik befindet sich mit dieser Abhängigkeit in der gleichen Lage wie die meisten westeuropäischen Länder.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat daher bereits seit langem ihren Mitgliedstaaten empfohlen, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um möglichen Versorgungsunterbrechungen begegnen zu können. Außerdem ist den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften durch die EWG-Richtlinie (73/238 EWG) vom 24. Juli 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228/1 vom 16. August 1973) über „Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen“ auferlegt worden, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer Mineralölversorgungskrise zu treffen und die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

3. Auch bei der Versorgung mit Erdgas zeichnet sich für die Bundesrepublik eine steigende Abhängigkeit von der Einfuhr ab. Während gegenwärtig der Einfuhranteil am Erdgasverbrauch etwa 46 v. H. ausmacht, ist zu erwarten, daß er nach 1980 auf über 70 v. H. ansteigen wird. Die Gefährdung bei der Erdgaseinfuhr liegt neben den politischen vor allem in den technischen Risiken. Erdgas ist eine überwiegend leistungsgebundene Energie, die über große Entfernungen zwischen den Erdgasförderstellen und den Erdgasverbrauchern herangeschafft werden muß. Dies gilt insbesondere für Lieferungen

aus offshore-Gebieten mittels Unterwasserrohrleitungen und den Bezug von verflüssigtem Erdgas aus überseeischen Gebieten.

4. Die hohe Einfuhrabhängigkeit bei Mineralöl und Erdgas kann zu folgenschweren Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf den öffentlichen und privaten Bereich führen, falls es zu einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren kommt. Die infolge der gezielten Politik der wichtigsten Rohölförderländer in den letzten Monaten des Jahres 1973 eingetretenen mengenmäßigen Verknappungen und Preissteigerungen haben dies deutlich gemacht.

Im Hinblick auf diese Situation ist am 9. November 1973 das „Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)“ vom Deutschen Bundestag beschlossen worden (BGBl. I S. 1585); seine Geltungsdauer ist bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat die Bundesregierung am 19. November 1973 die „Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge“ (BGBl. I S. 1676) erlassen.

5. Auch wenn sich die mengenmäßige Versorgungslage inzwischen entspannt hat, muß damit gerechnet werden, daß die Gefahr von temporären Angebotslücken bei Mineralöl in den kommenden Jahren von ständiger Aktualität bleibt und krisenmäßige Zuspitzungen der Versorgungslage nicht ausgeschlossen werden können. Der Bundesregierung muß deshalb auf Dauer eine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe sie für den Fall, daß marktgerechte Mittel zur Behebung von Störungen nicht ausreichen, die erforderlichen staatlichen Krisenmaßnahmen treffen kann. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf für ein Energiesicherungsgesetz 1975.

6. Der Gesetzentwurf folgt der Konzeption des Energiesicherungsgesetzes vom 9. November 1973. Nach wie vor ist die Sicherheit der Energieversorgung in der Bundesrepublik in erster Linie durch mögliche Gefährdungen oder Störungen der Einfuhr von Mineralöl und Erdgas bedroht. Der Entwurf will diese vordringliche Fallgestaltung regeln; er beschränkt sich deshalb auf einen Krisenmechanismus, dessen Anwendung vom Vorliegen derartiger extern verursachter Störungen abhängt. Andere Aspekte der Krisenbewältigung und Krisenvorsorge werden bei der Fortschreibung des energiepolitischen Programmes behandelt werden.

Von der Aufnahme einer Ermächtigung, welche die Bundesregierung für den Fall einer Energiekrise in die Lage versetzen würde, bestehende qualitative Restriktionen des Umweltschutzrechtes zu lockern, damit die noch zur Verfügung stehenden Energie-

mengen optimal genutzt werden können, wurde abgesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt statt dessen, insbesondere in die Durchführungsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in einem sich als notwendig erweisenden Umfang Ausnahmeregelungen aufzunehmen. Eine solche Regelung enthält § 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234). Eine vergleichbare Regelung wird für Heizöle in Aussicht genommen.

7. Im einzelnen sieht der Entwurf einen detaillierten Ermächtigungsrahmen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor. Auf diese Weise soll die Bundesregierung in den Stand gesetzt werden, den vielfältigen Schwierigkeiten, wie sie im Falle einer Versorgungskrise für die Wirtschaft sowie für den öffentlichen und privaten Bereich auftreten können, zu begegnen. Voraussetzung ist, daß marktgerechte Maßnahmen zur Überwindung der Versorgungsstörungen nicht ausreichen.

Mit Ausnahme der Auskunftspflichten des § 9 und der verwaltungsorganisatorischen Vorschrift des § 8 sind keine unmittelbaren Pflichten für Unternehmen, Betriebe oder Bevölkerung vorgesehen.

Der Ermächtigungskatalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 entspricht demjenigen des bisherigen Energiesicherungsgesetzes. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas ermöglicht er Krisenmaßnahmen von der Produktion bis hin zur Verwendung dieser Energieträger. Darüber hinaus können Krisenmaßnahmen auch im Bereich anderer Energieträger und Energien (z. B. Elektrizität) ergriffen werden. Soweit es sich hierbei allerdings um Energieträger handelt, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen, wie z. B. Steinkohle, Braunkohle (vgl. im einzelnen Anlage I zum EGKS-Vertrag), können solche Maßnahmen nur im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden. Melde- und Auskunftspflichten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 9) sollen den zuständigen Behörden diejenigen Informationen beschaffen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Versorgungskrise erforderlich sind. Die Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung oder bei entsprechender Ermächtigung der Bundesminister für Wirtschaft. Sie sollen unter engen Voraussetzungen auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können (§ 2 Abs. 2). Rechtsverordnungen, die vor einer Versorgungsstörung erlassen werden, sollen erst nach Feststellung der Bundesregierung, daß ein Gefährdungs- oder Störungstatbestand eingetreten ist, anwendbar sein (§ 2 Abs. 3). Die Anwendung von Rechtsverordnungen kann im übrigen ausgesetzt werden (§ 2 Abs. 4). Für den Fall, daß Krisenmaßnahmen zu entschädigungspflichtigen Eingriffen führen, ist eine Entschädigungsregelung vorgesehen (§ 10), die durch eine Härteklausele ergänzt wird. Schließlich soll § 12 ein vereinfachtes und beschleunigtes Erlaubnisverfahren für bestimmte kartellrechtlich relevante Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen ermöglichen, die jeweils vor oder neben dem Einsatz von Rechts-

verordnungen zur Überwindung von Versorgungsschwierigkeiten nützlich sein können.

8. Von einer Reihe redaktioneller Änderungen und Klarstellungen abgesehen weicht der Entwurf in folgenden Bestimmungen vom bisherigen Energiesicherungsgesetz ab:

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 durch eine Ausdehnung des Buchführungs-, Nachweis- und Meldeinstrumentariums,
- b) § 2 Abs. 4 durch Aufnahme der Möglichkeit, Rechtsverordnungen in ihrer Anwendbarkeit auszusetzen,
- c) § 3 Abs. 2 und 4 durch Schaffung von Bundeszuständigkeiten bei der Ausführung von Höchstpreisvorschriften (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) bzw. Krisenregelungen bei leichtem Heizöl (Bundeszollverwaltung),
- d) § 9 Abs. 1 durch Ausweitung des für die Wirtschaftsbehörden des Bundes vorgesehenen Auskunftsrechts,
- e) § 10 durch ausdrückliche Einbeziehung der Rechtsverordnungen in die entschädigungsrelevanten Tatbestände sowie durch Zuständigkeits- und Kostenregelungen im Bund-Länderverhältnis,
- f) § 11 Abs. 1 durch Einschränkung des Härteausgleichs,
- g) § 12 Abs. 1 durch Einbeziehung kartellrechtlicher Empfehlungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Neufassung vom 4. April 1974, BGBl. I S. 869) in das vereinfachte Erlaubnisverfahren sowie durch eine Verlängerungsmöglichkeit der vorgesehenen kartellrechtlichen Erlaubnis,
- h) § 14 durch Neufassung der Strafbestimmungen.

§ 16 des bisherigen Energiesicherungsgesetzes konnte entfallen, da der Geheimhaltungsschutz in Artikel 19 Nr. 85 des EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 487) geregelt wurde.

9. Der Entwurf konkurriert nicht mit anderen gesetzlichen Ermächtigungen der Bundesregierung, die ihr zur Krisenbewältigung eingeräumt sind. Für das Bundesleistungsgesetz vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1770) ist in § 3 der Subsidiaritätsgrundsatz statuiert. Mögliche Durchführungsverordnungen zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), die erst nach Eintritt einer der Voraussetzungen des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden dürfen — ausgenommen die Begründung von Buchführungs-, Melde- und Beberatungspflichten — werden, soweit deren Erlaß und Anwendung unabweisbar sein sollten, ihre Abgrenzung gegenüber Durchführungsverordnungen zum vorliegenden Entwurf eines Energiesicherungsgesetzes im Einzelfall regeln.

10. Mit Ausnahme der in § 3 vorgesehenen Zuständigkeiten für das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Bundeszollverwaltung, werden die Länder das Gesetz als eigene Angelegenheit ausführen. Der Bund und die Länder einschließlich der

Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zur Bewältigung der Versorgungskrise zu beschaffen. Durch das Gesetz werden mit Ausnahme der Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen nach § 8 des Entwurfs vorerst keine wesentlichen Ausgaben entstehen. Die nach § 8 zu treffenden Maßnahmen wird der Bund im wesentlichen mit dem vorhandenen Personal durchführen können, so daß für den Bund nur mit geringen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen ist. Das gleiche wird für die Länder und Gemeinden gelten.

Weitere Kosten werden erst dann erwachsen, wenn von den im Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht worden ist. In welcher Höhe für diese Zwecke künftig Mehrausgaben erwachsen werden, ist nur schwer abzuschätzen. Sie werden durch den Umfang der zur Bewältigung der Versorgungskrise zu treffenden Maßnahmen bestimmt.

11. Dieses Gesetz wird nur insoweit Auswirkungen auf das Preisniveau haben, als von der Ermächtigung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs Gebrauch gemacht wird, Höchstpreise für die dort genannten Güter festzusetzen.

II. Einzelbestimmungen

Zu § 1

§ 1 enthält die Ermächtigung, für den Fall einer Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas durch Rechtsverordnungen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu treffen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage darf jedoch nur für den Fall Gebrauch gemacht werden, daß marktgerechte Maßnahmen zur Behebung der Versorgungskrise nicht ausreichen.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermöglicht Maßnahmen von der Produktion bis zur Verwendung sämtlicher Energieträger bzw. Energien (Güter). Sie können sich nicht nur auf Erdöl, Erdölerzeugnisse und Erdgas beziehen, sondern auch auf andere Energieträger und Energien (z. B. Elektrizität). Für den Bereich der Kohle sind hierbei die Bestimmungen des EGKS-Vertrages zu beachten.

Außerdem können — vorbehaltlich der Befugnisse, die auf dem Kohlesektor der Europäischen Gemeinschaft zustehen — Höchstpreise vorgeschrieben werden, um bei einer ausgeprägten Störung von Angebot und Nachfrage überhöhte Preise bei den in Nummer 1 genannten Gütern zu verhindern. Höchstpreisvorschriften können z. B. auch zur Flankierung von Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich werden. Im übrigen ist die Bundesregierung bei Erdöl und Erdölerzeugnissen zur Schaffung einer solchen Ermächtigungsgrundlage durch die Richtlinie des Rates Nr. 73/238/EWG verpflichtet.

Absatz 1 Nr. 2 schafft die Rechtsgrundlage für Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die in Nummer 1 genannten wirtschaftlichen Vorgänge bei

den betreffenden Gütern. Es soll den zuständigen Stellen ermöglicht werden, sich im Krisenfall ein zutreffendes Bild über die für die Handhabung des Gesetzes relevanten Daten zu verschaffen. Hierzu kann die Kenntnis von Mengen- und Preisentwicklungen ebenso gehören wie das Erfassen etwaiger Strukturveränderungen im Energiebereich. Ergänzt wird dieses Instrumentarium durch das Recht der zuständigen Behörden, nach § 9 Einzelauskünfte einzuholen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß von der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes auch die Sicherstellung desjenigen Bedarfs an Energie erfaßt ist, der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und internationaler Verpflichtungen erforderlich ist.

Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Güter werden teilweise auch für nicht-energetische Zwecke eingesetzt, wie z. B. Rohbenzin, Bitumen, Benzol, Roh-teer. Absatz 2 stellt klar, daß auch insoweit die in Absatz 1 genannten staatlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

In Absatz 3 werden verschiedene Möglichkeiten für gezielte Verbrauchsbeschränkungen aufgezählt, um beispielhaft zu verdeutlichen, welche Regelungen durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 getroffen werden können. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, im Rahmen der Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie je nach Intensität der Versorgungsschwierigkeiten und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen prioritäre Versorgungszwecke festzulegen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Grundsätzlich ist die Bundesregierung hierfür zuständig. Im Hinblick auf die u. U. gebotene Eile, mit der plötzlich eintretenden Versorgungskrisen begegnet werden muß, wird der Bundesregierung jedoch die Möglichkeit eingeräumt, ihre Befugnis nach Eintritt einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung auf den Bundesminister für Wirtschaft zu übertragen. Da in solchen Fällen die Effektivität der zu ergreifenden staatlichen Maßnahmen entscheidend von der Schnelligkeit des Handelns abhängt, muß eine solche Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Der Gesichtspunkt der Beschleunigung des Verordnungsgebungsverfahrens gilt nicht nur für Rechtsverordnungen, mit denen Ermächtigungen auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden. Er gilt vielmehr auch für solche Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage der in § 1 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigungen nach Eintritt einer Versorgungskrise ergriffen werden müssen. Absatz 2 schließt deshalb insoweit das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates aus. Um die Verkürzung der Rechte des Bundesrates in den Grenzen zu halten, die durch die Zwecke des Gesetzes geboten sind, ist vorgesehen, die Geltungsdauer zustimmungsfrei erlassener Verordnungen auf sechs Monate zu beschränken. Bei Rechtsverordnungen, die

vor Eintritt einer Versorgungskrise erlassen werden, bei denen besondere Beschleunigungsgesichtspunkte keine Rolle spielen, ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 3 macht die Anwendbarkeit von Rechtsverordnungen, die vor einer Versorgungskrise erlassen werden, von der Feststellung der Bundesregierung abhängig, daß eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt. Inkrafttreten und Anwendbarkeit solcher Rechtsverordnungen fallen mit hin auseinander. Dies stellt einerseits sicher, daß entsprechende staatliche Eingriffe außerhalb einer Versorgungskrise nicht vorgenommen werden können. Andererseits wird es hierdurch möglich, daß ein für notwendig gehaltenes Kriseninstrumentarium rechtzeitig abschließend vorbereitet werden kann und im Ernstfalle kurzfristig zur Verfügung steht. Bund, Ländern und Gemeinden ermöglicht diese Regelung, rechtzeitig personelle, materielle und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung der erforderlichen Krisenmaßnahmen zu treffen.

Die zur Anwendbarkeit solcher Rechtsverordnungen führende Feststellung des Vorliegens einer Versorgungskrise erfolgt ebenfalls durch Rechtsverordnung. Im Gegensatz zu den Rechtsverordnungen, die durch diese Rechtsverordnung zur Anwendbarkeit gelangen, ist hier eine Mitwirkung des Bundesrates aus Dringlichkeitsgesichtspunkten nicht vorgesehen.

Absatz 4 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Anwendung von Rechtsverordnungen auszusetzen. Dies gilt sowohl für Rechtsverordnungen, die in der Versorgungskrise als auch für solche, die vor deren Eintritt erlassen wurden und nach Absatz 3 zunächst anwendbar geworden sind. Die Möglichkeit, Rechtsverordnungen aussetzen zu können, ohne sie aufheben zu müssen, läßt die in einer Krise erwünschte flexible Handhabung zu (z. B. Aussetzung eines etwaigen Sonntagsfahrverbots an bestimmten Sonn- und Feiertagen). Da die in Absatz 4 geregelte Aussetzung der Anwendbarkeit und ihre Wiederherstellung während der Versorgungskrise erfolgen, ist für die entsprechenden Rechtsverordnungen, ebenso wie bei anderen Krisenmaßnahmen der Bundesregierung, die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen. Der Lauf der Sechs-Monatsfrist einer ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung wird durch eine Aussetzung der Anwendung nicht unterbrochen.

Absatz 4 Satz 2 stellt sicher, daß nach Beendigung der Krisensituation staatliche Eingriffe auf Grund von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz mehr möglich sind. Einzelmaßnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen werden in aller Regel zeitlich auf die Dauer der Krisensituation beschränkt sein; andernfalls würde sich die Frage ihrer Aufhebung stellen. Der Ausschluß staatlicher Eingriffe nach Beendigung der Krise läßt sich nicht nur durch Aufhebung der Rechtsverordnungen, sondern auch durch Aussetzung ihrer Anwendung erreichen. Diese kann insbesondere deshalb zweckmäßiger sein, weil solche Rechtsverordnungen als Kriseninstrumente vorsorglich erhalten bleiben. Bund, Länder und Gemeinden, aber auch die Wirtschaft, können sich ggf.

auf ihre Erfordernisse einstellen. Zu dieser erhöhten Rechtssicherheit kann der weitere Vorteil einer im erneuten Krisenfall beschleunigten, nur geringen Verwaltungsaufwand verursachenden Wiederherstellung der Anwendbarkeit solcher Rechtsverordnungen nach Absatz 3 kommen.

Rechtsverordnungen sind überdies unverzüglich aufzuheben oder auszusetzen, wenn Bundestag und Bundesrat dies gemeinsam verlangen.

Zu § 3

Die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist in erster Linie Aufgabe der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für die Durchführung der Meldevorschriften hingegen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft am besten geeignet (Absatz 1). Dies gilt auch für die Durchführung von Höchstpreisvorschriften, soweit hiervon Ausnahmen erforderlich werden, die sich auf die Preisbildung in mehreren Ländern auswirken (Absatz 2).

Absatz 3 sieht die Zuständigkeit des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft auch insoweit vor, als Maßnahmen zur überregionalen Versorgung und zum Ausgleich zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Länder im Bereich von Elektrizität und Gas erforderlich sind. Um in Krisensituationen Netzzusammenbrüche durch sofort wirkende Gegenmaßnahmen vermeiden oder schnellstens beheben zu können, ist es notwendig, einer Bundesoberbehörde die Befugnis zum Erlaß von Verfügungen zu übertragen. Die Befugnis beschränkt sich auf Einzelfälle, in denen sich der Sachverhalt oder die Auswirkungen auf mehr als ein Land erstrecken. Die Maßnahmen werden in der Regel in enger Abstimmung mit den Energieaufsichtsbehörden der Länder getroffen werden müssen.

In Absatz 4 ist die Zuständigkeit der Zollverwaltung bei der Ausführung von Rechtsverordnungen, die Krisenregelungen für leichtes Heizöl beinhalten, vorgesehen. Hier handelt es sich um eine auf den Bund neu zukommende Aufgabe. Wegen des notwendigen ständigen Kontaktes mit dem Heizölhandel und den Verbrauchern ist es erforderlich, daß diese Aufgabe auf der unteren Verwaltungsebene wahrgenommen wird. Krisenregelungen für leichtes Heizöl würden in engem Sachzusammenhang mit Aufgaben stehen, die vom Zoll in bundeseigener Verwaltung auf der Grundlage des Mineralölsteuergesetzes erfüllt werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die in Absatz 4 genannten Rechtsverordnungen ebenfalls durch den Bund auszuführen.

Diese Zuständigkeitsregelung setzt gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes voraus, daß das Gesetz mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages verabschiedet wird.

Absatz 5 stellt klar, daß das Gesetz im übrigen von den Ländern ausgeführt wird.

Zu § 4

Das der Erfolg der Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung weitgehend von ihrer unverzüglichen Durchführung abhängen wird und an der Sicherstellung dieses Erfolges ein überragendes Allgemeininteresse bestehe, sieht § 4 vor, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die dort genannten Verfügungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 5

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die bundeseinheitliche Ausführung des Gesetzes und der Rechtsverordnungen sicherzustellen. Die Zustimmung des Bundesrates ist entbehrlich, soweit sich die Verwaltungsvorschriften an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft richten.

Zu § 6

In Krisensituationen kann es erforderlich sein, daß der Bundesminister für Wirtschaft Einzelweisungen erteilt, wenn dies für eine regional ausgeglichene Versorgung erforderlich ist und die Auswirkungen der Maßnahmen sich auf mehr als ein Land erstrecken. So kann etwa die Konzentration der Raffineriezentren auf wenige Verbrauchsschwerpunkte im Einzelfall ein koordinierendes Eingreifen des Bundesministers für Wirtschaft verlangen. Bei Einzelweisungen für das Land Berlin ist der Zustimmungsvorbehalt der Alliierten zu beachten.

Zu § 7

Bei einer Versorgungsstörung kann die Mitwirkung von Verbänden und Zusammenschlüssen zweckmäßig sein, wenn Interessen breiter Verbrauchergruppen betroffen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Verlauf einer Versorgungsstörung die Einschränkungen des Verbrauchs von Mineralölzeugnissen verschärft werden müssen.

Absatz 1 läßt daher zu, daß in Rechtsverordnungen die beratende Mitwirkung sowohl von privatrechtlichen Verbänden und Zusammenschlüssen als auch von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Ausführung dieser Rechtsverordnungen vorgesehen wird; Ziel ist es vor allem, die Entscheidungsfindung bei der Festlegung von Prioritäten (Bedarf, Verteilung) zu erleichtern.

Verbände, Zusammenschlüsse, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können nach Absatz 2 auch an der Durchführung von einzelnen Aufgaben — auch hoheitlicher Art — beteiligt werden. Sie müssen den Weisungen der zuständigen Behörden unterstehen (Satz 2). Das Gesetz geht vom Prinzip der Freiwilligkeit aus, die zuständige Behörde kann sich der in Absatz 1 genannten Stellen nur mit deren Zustimmung bedienen (Satz 1). Soweit diese Stellen hoheitlich tätig werden, richtet sich deren Haftung nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts.

Zu § 8

Die Durchführung der im Falle einer ernsten Energieversorgungsstörung erforderlichen Maßnahmen wird erleichtert, wenn bereits zuvor Vorbereitungen für den Vollzug des Gesetzes und der zu erlassenden Rechtsverordnungen getroffen werden. Dementsprechend sollen Bund und Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sein, personell, organisatorisch und materiell die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 erforderlich sind. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung wird in dem Maße zunehmen, in dem Rechtsverordnungen schon vor Eintritt einer Versorgungskrise nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 erlassen werden.

Zu § 9

Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 gibt den zuständigen Behörden die Befugnis, die zur Durchführung von Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Auskunftspflicht stellt eine notwendige Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dar.

Darüber hinaus gibt Satz 2 den Wirtschaftsbehörden des Bundes die Möglichkeit, im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Auskünfte einzuholen. Hierzu gehört nicht nur der ausdrücklich erwähnte Fall der Vorbereitung von Rechtsverordnungen, in dem diese Behörden in die Lage versetzt werden sollen, auf Grund der eingeholten Auskünfte zu prüfen, ob der Erlass einer Rechtsverordnung notwendig ist und welche Maßnahmen geboten sind. Ein Auskunftsrecht soll vielmehr auch dann bestehen, wenn beispielsweise infolge bestimmter Entwicklungen auf dem Weltrohöl- oder Erdgasmarkt Veranlassung besteht, ein zuverlässiges Bild über etwaige Auswirkungen auf die Versorgungssituation zu erhalten.

Absatz 2 enthält eine notwendige Ergänzung der in Absatz 1 begründeten Befugnisse. Absatz 3 gibt dem Auskunftspflichtigen ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn er mit der Auskunft sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Steuerbehörden finden keine Anwendung. Damit wird sichergestellt, daß diese Behörden nur dann Kenntnis von den erteilten Auskünften erlangen, wenn es im Interesse der Durchführung eines Besteuerungsverfahrens, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit geboten erscheint (Absatz 4).

Zu § 10

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder Maßnahmen auf Grund solcher Rechtsverordnungen werden in der Regel, auch wenn sie in das Vermögen des einzelnen eingreifen, keine Enteignung darstellen, sondern vielmehr als Sozialbindung des Ei-

gentums nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zu qualifizieren sein, die ohne Entschädigung zulässig sind. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß die zuständigen Behörden auch Eingriffe vornehmen müssen, die den Tatbestand der Enteignung erfüllen. Mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt daher § 10, daß in diesen Fällen eine Entschädigung in Geld zu leisten ist, die sich in der Regel am üblichen Entgelt für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr bemißt.

Schuldner der Enteignungsentschädigung soll in erster Linie der Begünstigte sein (Absatz 2 Satz 1). Bund oder Länder sind dann entschädigungspflichtig, wenn es an einem Begünstigten fehlt (Satz 2) oder, im Wege der Haftung, wenn die Entschädigung vom Begünstigten nicht zu erlangen ist (Satz 3). Dabei ist in Satz 2 klargestellt, daß der Regelung des Artikels 104 a des Grundgesetzes zufolge der Bund die Entschädigung zu leisten hat, wenn die Enteignung durch eine Rechtsverordnung ohne Vollzugsakt oder durch eine Maßnahme des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft erfolgt ist.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der die Entschädigung festsetzenden Behörden des Bundes und der Länder.

Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Verjährung der Entschädigungsansprüche, des Verfahrens der Festsetzung der Entschädigung sowie der Zuständigkeit und des Verfahrens der Gerichte. Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit wird auf die entsprechenden Grundsätze des Bundesleistungsgesetzes Bezug genommen.

Zu § 11

Die Härteklausele des § 11 ergänzt die Entschädigungsregelung des § 10.

Zu § 12

Die Vorschrift sieht für den Fall, daß eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 bereits eingetreten ist, ein — gegenüber § 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschleunigtes und vereinfachtes — Erlaubnisverfahren beim Bundesminister für Wirtschaft für Verträge oder Beschlüsse vor, die unter die Vorschriften der §§ 1 oder 15 GWB fallen. Darüber hinaus läßt die Vorschrift unter denselben Voraussetzungen eine Freistellung von dem Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 und 12 GWB zu. Eine solche Freistellung von den erwähnten kartellrechtlichen Bestimmungen setzt voraus, daß der einzelne Vertrag, Beschluß oder die Empfehlung im Rahmen der zur Überwindung der Versorgungsschwierigkeiten verfolgten Gesamtstrategie vor oder neben dem Einsatz von Rechtsverordnungen nach § 1 erforderlich ist, um die Energieversorgung zu sichern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Anwendung staatlicher Rechtsvorschriften nicht in jeder Phase einer Krisensituation stets das wirksamste und praktikabelste Mittel ist.

So haben sich z. B. die Vermittlungsstellen der Mineralölwirtschaft, die angesichts der Versorgungsschwierigkeiten in den letzten Monaten des Jahres 1973 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für Mineralölprodukte gebildet wurden, als ein nützliches und flexibles Instrument zum Ausgleich akuter Versorgungsengpässe erwiesen. Bei einer Gefahr für die Energieversorgung könnte die Lage u. U. unnötig verschärft werden, wenn — mangels anderer Mittel — sofort auf staatliche Regelungen durch Rechtsverordnung zurückgegriffen werden müßte, die möglicherweise übersteigerte Reaktionen der Abnehmer (z. B. Panikkäufe) auslösen würden. Einer besonderen kartellrechtlichen Erlaubnismöglichkeit auch für „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ bedarf es nicht, da das Verbot des abgestimmten Verhaltens nach § 25 Abs. 1 GWB materiell nicht weiterreicht als das Kartellverbot des § 1 GWB. Die Befugnis zur Freistellung vom Kartellverbot durch eine Erlaubnis nach § 12 reicht daher in jedem Fall aus, um die Zwecke des § 12, eine flexible und wirksame Krisenbewältigung zu ermöglichen, voll zu verwirklichen (Absatz 1).

Da wegen der besonderen Dringlichkeit des Verfahrens die in § 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthaltene Regelung über die Beteiligung der betroffenen Wettbewerber und Abnehmer nicht auch für die Erlaubnis nach § 12 gelten kann, wird in Absatz 2 dem Bundesminister für Wirtschaft ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die Interessen der Betroffenen zu wahren; dies kann insbesondere durch entsprechende Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis geschehen (Absatz 3 Satz 2). Durch die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach Absatz 1 sowie die zeitliche Befristung der Erlaubnis und die Verpflichtung zum Widerruf bzw. zur Rücknahme ist sichergestellt, daß die Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen weder zeitlich noch inhaltlich über das erforderliche Maß hinaus ausgedehnt werden. Die Möglichkeit, die Erlaubnis um jeweils bis zu sechs Monate zu verlängern, solange die Voraussetzungen für ihre Erteilung noch vorliegen, entspricht praktischen Erwägungen (Absatz 3 Satz 1).

Absatz 4 schreibt die öffentliche Bekanntgabe jeder erteilten Erlaubnis sowie ihres Widerrufs bzw. ihrer Rücknahme vor. Die Veröffentlichung bedarf keiner besonderen Form, sondern kann durch alle geeigneten Mittel, z. B. durch Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgen.

Zu § 13

Durch die Vorschrift soll verhindert werden, daß die Verbindlichkeit der auf Grund des Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergehenden Verwaltungsakte aufgeschoben wird. Deshalb soll das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes anwendbar sein, allerdings mit der Maßgabe, daß die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk, Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. Die vorgesehenen Besonderheiten tragen dem

Zweck des Gesetzentwurfs Rechnung, der es verbietet, die Wirksamkeit von Maßnahmen, die der Behebung einer Energieversorgungsstörung dienen sollen, etwa an Zustellungshindernissen scheitern zu lassen.

Zu § 14

Die Vorschrift sieht eine differenzierte Strafbewehrung der Pflichten vor, die sich unmittelbar aus diesem Gesetz, aus den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen oder aus vollziehbaren Verfügungen ergeben, die auf Grund solcher Rechtsverordnungen ergangen sind. Je nach Bedeutung der verletzten Pflichten und nach Schweregrad des Verstoßes kann eine in den unterschiedlichen Bußgeldrahmen des Absatzes 2 fallende Ordnungsgewidrigkeit oder eine Straftat (Absatz 3) vorliegen.

Zu § 15

§ 15 regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift dient insbesondere der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Behörden des Bundes und der Länder.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

Da das Energiesicherungsgesetz vom 9. November 1973 (BGBl. I S. 1585) bis zum 31. Dezember 1974 befristet ist, soll das Gesetz im Interesse eines nahtlosen zeitlichen Anschlusses am 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der qualifizierten Mehrheit des Bundestags, weil die Zollverwaltung einen eigenen Unterbau besitzt und daher die Übertragung neuer Aufgaben (§ 3 Abs. 4) nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig ist. Die Eingangsworte sind entsprechend dieser Vorschrift zu fassen.

2. § 2

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

Begründung

Wenn die Rechte des Bundesrates durch Verzicht auf das Zustimmungserfordernis in einer Krisensituation geschmälert werden, so ist eine möglichst kurzfristige Geltungsdauer der Verordnungen notwendig. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß Krisensituationen ohnehin kurzfristige Überarbeitungen der Verordnungen erforderlich machen.

- b) In Absatz 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dies gilt nicht für Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.“

Begründung

Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sollen auch vor Eintritt einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung eingeführt werden können. Dies kann angebracht sein, um krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig erkennbar zu machen und die Voraussetzungen für ihre Bewältigung zu verbessern.

- c) In Absatz 4 ist nach Satz 1 folgender neuer Satz einzufügen:

„Der Lauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Frist wird durch eine Aussetzung der Anwendung nicht unterbrochen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- d) In Absatz 4 letzter Satz sind die Worte „Bundestag und Bundesrat“ durch die Worte „Bundestag oder Bundesrat“ zu ersetzen.

Begründung

Kommen Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zustande, so muß dem Bundesrat zumindest das Recht eingeräumt werden, selbständig von der Bundesregierung die Aufhebung zu verlangen. Dies scheint insbesondere deswegen geboten, weil die nach § 2 Abs. 3 festgestellte Krisensituation vom Bundesrat anders beurteilt werden könnte als von der Bundesregierung.

Die Länder allein führen die Rechtsverordnungen aus.

Ein Zusammenwirken mit dem Bundestag ist nicht geboten, weil dieser weder beim Erlass noch bei der Durchführung der Verordnungen mitwirkt.

3. § 3

- a) In Absatz 2 sind nach den Worten „diesen Rechtsverordnungen“ die Worte „erforderlich werden, die“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß das Bundesamt nicht den Vollzug der Ausnahme von Höchstpreisvorschriften überwacht, sondern lediglich die Ausnahmen bewilligt.

- b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Im übrigen werden das Gesetz und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.“

Begründung

Klarstellung der Zuständigkeit für die Ausführung der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Nennung von Rheinland-Pfalz ist nicht mehr erforderlich, weil gemäß § 7 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375) nunmehr eine landesrechtliche Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auch in Rheinland-Pfalz zur Verfügung steht.

4. § 6

Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“ sind durch die Worte „Die Bundesregierung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Befugnis, Einzelweisungen gegenüber Landesbehörden zu erlassen, kann gemäß Artikel 84 Abs. 5 GG durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nur der Bundesregierung, nicht aber einem einzelnen Minister verliehen werden.

5. § 7 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dem § 7 Abs. 2 eine Fassung zu geben, die klarstellt, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf Landesebene den zuständigen Bundesbehörden zur Vermeidung der Mischverwaltung nicht unterstellt werden dürfen und daß die zuständigen Bundesbehörden sich nur solcher Einrichtungen — auch privater — bedienen dürfen, denen kraft Bundesgesetz nach Artikel 87 Abs. 3 GG Aufgaben zugewiesen werden könnten.

6. § 9

a) In Absatz 1 Satz 2 sind nach den Worten „Wirtschaftsbehörden des Bundes“ die Worte „und den von der Landesregierung bestimmten Stellen“ einzufügen.

Begründung

Der Bedarf nach Auskünften tritt nicht nur beim Bund auf. Sobald z. B. vornehmlich für Prioritätenregelungen auf der Bedarfsseite Pauschalregelungen nicht mehr ausreichen sollten, ist erhebliches Beurteilungsmaterial notwendig, das nur aufgrund von Einzelangaben gewonnen werden kann, wobei regional sehr unterschiedliche Aspekte auftreten. Dies macht deutlich, daß die Länder, um gemäß § 8 den Vollzug vorbereiten zu können, bereits in einem entsprechend frühen Stadium Auskünfte einholen müssen, um Beurteilungsmaterial hinsichtlich der regionalen Versorgungssituation rechtzeitig zur Verfügung zu haben.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in § 9 Abs. 1 Satz 2 die „Wirtschaftsbehörden des Bundes“ namentlich zu bezeichnen, zumal

Verstöße gegen die Auskunfts- und Betretensrechte dieser Behörden nach § 14 des Entwurfs bußgeldbewehrt sind.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 10 Abs. 2 Satz 2 die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „einer Bundesbehörde“ zu ersetzen sind, weil auch Maßnahmen der Zollverwaltung nach § 3 Abs. 4 eine Enteignung beinhalten können.

8. § 14

a) In Absatz 3 sind die Worte „bis zu einem Jahr“ durch die Worte „bis zu zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Die Strafandrohungen des Entwurfs sind im Hinblick auf die Schädigungen, die durch Zuwiderhandlungen nach § 14 für die gesamte Volkswirtschaft möglich sind, und angesichts der wirtschaftlichen Potenz der Normadressaten zu milde.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Fassung des § 14 Abs. 3 Nr. 3 gefunden werden kann, die der Anforderung an die Bestimmtheit des Tatbestands besser Rechnung trägt.

Begründung

Die Vorschrift i. d. F. des Entwurfs begegnet wegen ihrer Vielzahl von Generalklauseln („außergewöhnliche Mangellage“, „bedeutende Vermögensvorteile“, „gewissenlos“) erheblichen Bedenken.

9. § 15

In Nummer 2 Buchstabe a sind die Worte „oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde“ durch die Worte „oder diese Behörden, soweit sie durch Rechtsverordnungen für zuständig erklärt werden“, zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß zuständige Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen insoweit nur diejenigen Bundesbehörden sein können, die zur Durchführung des Gesetzes zuständig sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt die Gelegenheit zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Ergebnisse der nach der Washingtoner Energiekonferenz in Gang gekommenen internationalen Verhandlungen über ein integriertes Notstandsprogramm eine Änderung des Gesetzentwurfs notwendig machen können. Dies kann deshalb erforderlich sein, weil die Bundesregierung in den Stand gesetzt werden muß, den von ihr im Rahmen dieser Verhandlungen zu übernehmenden internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, können konkrete Änderungsvorschläge noch nicht gemacht werden.

Zu 1 (zu den Eingangsworten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, daß die Eingangsworte von Gesetzen, auf die Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG anzuwenden ist, auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen. Auch in anderen Gesetzen, in denen Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG enthalten sind, ist in der Eingangsformel nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen worden sind (vgl. z. B. Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972, Bundesgesetzbl. I S. 13).

Zu 2 (§ 2)

zu a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie die in einer Versorgungskrise auf sie zukommenden Aufgaben nur dann mit der gebotenen Schnelligkeit und Nachhaltigkeit wahrnehmen kann, wenn sie die von ihr zu erlassenden Rechtsverordnungen für eine Dauer von 6 Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen kann.

Staatliche Maßnahmen können in einer Versorgungskrise die erwünschten Wirkungen nur entfalten, wenn sie das jeweils notwendige Maß an Beständigkeit aufweisen. Diesem Gesichtspunkt trägt der Vorschlag des Bundesrates nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Neben Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten ist es vor allem auch die Rechtssicherheit, die es im Einzelfall gebieten kann, Krisenverordnungen der Bundesregierung von vornherein eine längere als zweimonatige Geltungsdauer zu geben. Das Erfordernis der Flexibilität kann gleichwohl hinreichend berücksichtigt sein. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß, von der von ihr vorgeschlagenen Lösung abzuweichen.

zu b)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Einführung von Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten auch außerhalb von Krisensituationen zweckmäßig sein kann, um krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und die Voraussetzungen für ihre Bewältigung zu verbessern. Sie schlägt deshalb vor, dem § 2 Abs. 3 folgenden Satz 3 anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen über

1. Meldepflichten über Einfuhren, Ausfuhren, Produktion und Lagerung,
2. Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten zur Vorbereitung der Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3

bei Erdöl, Erdölerzeugnissen und Erdgas.“

zu c)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Lauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Frist durch eine Aussetzung der Anwendung nicht unterbrochen wird. Sie ist der Auffassung, daß sich diese Rechtslage schon aus der von ihr vorgeschlagenen Fassung des § 2 ergibt; ein entsprechender Hinweis ist in die Gesetzesbegründung aufgenommen worden.

Die Bundesregierung erhebt jedoch gegen die vorgeschlagene Klarstellung keine Einwendungen.

zu d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß die Entscheidung über die Frage, ob die von ihr erlassenen Krisenverordnungen aufzuheben sind, in gemeinsamer Verantwortung von Bundestag und Bundesrat getroffen wird. Sie kann in diesem Zusammenhang dem Umstand, daß der Bundestag weder beim Erlaß noch bei der Durchführung der Rechtsverordnungen mitwirkt, keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Entscheidend ist vielmehr, daß den Maßnahmen der Bundesregierung, nachdem die Krisensituation durch Rechtsverordnung festgestellt worden ist, die erforderliche Nachhaltigkeit zukommt. Nur die Bindung des Verlangens nach Aufhebung von Rechtsverordnungen an ein gemeinsames Votum von Bundesrat und Bundestag trägt diesem Gesichtspunkt in ausreichendem Maße Rechnung. Es kann nicht wünschenswert sein, daß Maßnahmen, welche die Bundesregierung zur Behebung von Versorgungsschwierigkeiten für erforderlich hält, zur Aufhebung gelangen, obwohl ihre Zweckmäßigkeit oder die betreffende Krisensituation von Bundestag und Bundesrat unterschiedlich eingeschätzt werden. Im übrigen ist die von der Bundesregierung vorge-

schlagene Regelung auch in anderen Krisengesetzen (z. B. § 7 Abs. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes) enthalten.

Zu 3 (§ 3)

zu a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

zu b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4 (§ 6)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Artikel 84 Abs. 5 GG das Recht, Einzelweisungen gegenüber Landesbehörden zu erlassen, ausschließlich in der Hand der Bundesregierung liegt. Im Falle des Artikels 84 Abs. 2 GG kann die „Bundesregierung“ allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß gleichwohl auch der einzelne Bundesminister allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen darf, wenn dieser durch ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz ermächtigt worden ist (BVerfGE 26, 338, 395 ff.). Die entsprechenden Überlegungen sind auf Artikel 84 Abs. 5 GG anwendbar. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß auch einem einzelnen Bundesminister gesetzlich die Befugnis verliehen werden kann, Einzelweisungen zu erlassen. Dies kann aus sachlichen Gründen auch notwendig sein. In den §§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 5 Abs. 1 des Entwurfs sind für den Erlaß von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften Ermächtigungen des Bundesministers für Wirtschaft vorgesehen. Hierfür war vor allem der Gesichtspunkt maßgebend, daß Krisensituationen schnelle staatliche Reaktionen erfordern können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den in § 6 des Entwurfs aufgeführten Tatbestand. Es liegt mithin in der Konsequenz der dem Entwurf zugrunde liegenden Konzeption, wenn § 6 nicht die Bundesregierung, sondern den Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Einzelweisungen gegenüber Landesbehörden zu erlassen.

Zu 5 (§ 7 Abs. 2)

Die Bundesregierung hält die gewünschte Klarstellung in § 7 Abs. 2 des Entwurfs nicht für erforderlich. Die Regelung stimmt sachlich mit § 10 Abs. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes überein, welche die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat. Die in § 7 des Entwurfs genannten Stellen erhalten keine eigene Zuständigkeit. Artikel 87 Abs. 3 GG ist deshalb nicht einschlägig. Soweit sich Bundesbehörden der Mitarbeit von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit deren Zustimmung bedienen, handelt es sich um keine unzulässige Mischverwaltung, sondern um die auch im Bund-Länder-Verhältnis zulässige Form der Organleihe (vgl. z. B. Teil I Artikel 1 Abs. 2 Finanzanpas-

sungsgesetz vom 30. August 1971, Bundesgesetzbl. I S. 1426).

Zu 6 (§ 9)

zu a) und b)

Die Bundesregierung trägt den Wünschen des Bundesrates nach zusätzlichen Auskunftsrechten und nach näherer Bezeichnung der Auskunftsberechtigten des Bundes dahin gehend Rechnung, daß sie für § 9 Abs. 1 folgende Fassung vorschlägt:

„(1) Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Ausführung solcher Rechtsverordnungen haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner dem Bundesminister für Wirtschaft Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.“

Zu 7 (§ 10 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates, in § 10 Abs. 2 Satz 2 die Worte „des Bundesamtes“ durch die Worte „einer Bundesbehörde“ zu ersetzen, mit positivem Ergebnis geprüft. Sie schlägt deshalb vor, § 10 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz, wie folgt zu fassen:

„Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt ist;“.

Diese Änderung wirkt sich auch auf § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, aus. In diesen Bestimmungen sind die Worte „des Bundesamtes“ deshalb jeweils durch die Worte „einer Bundesbehörde“ zu ersetzen.

Zu 8 (§ 14)

zu a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

zu b)

Die Bundesregierung vermag die Bedenken, daß die in § 14 Abs. 3 Nr. 3 verwendeten Begriffe zu unbestimmt sind, nicht zu teilen.

Die Worte „außergewöhnliche Mangellage“, „bedeutende Vermögensvorteile“ und „gewissenlos“ sind in § 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes i. d. F. des Artikels 149 EGStGB vom Gesetzgeber bereits verwendet worden. Eine erneute Überprüfung hat je-

doch ergeben, daß die Vorschrift des § 14 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs schon durch die Tatbestandsmerkmale „außergewöhnliche Mangellage“ und „bedeutende Vermögensvorteile“ hinreichend als Straftatbestand charakterisiert ist. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, das weitere Tatbestandsmerkmal „gewissenlos“ entfallen zu lassen.

Zu 9 (§ 15)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.